

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Griesstätt**



(Feuerwehrsatzung)

Die Gemeinde Griesstätt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz BayFwG folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Griesstätt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Gemeinde Griesstätt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr der Gemeinde Griesstätt

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 3) und den Personalkosten sowie Sicherheitswachen (Nr. 4) zusammen. Bei Fehl- und Täuschungsalarme durch private Brandmeldeanlagen und böswilligen Alarmen, z.B. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (Nrn. 5 bis 6) wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten) berechnet. Die Kosten zur Nutzung der Atemschutzübungsanlage sind durch das Landrastamt Rosenheim festgelegt. Die Rechtsgrundlage hierfür ist durch das BGB geregelt.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

Nr.	Kennzeichen	Fahrzeug	Streckenkosten pro Kilometer in €
1	RO- 2106	Mehrzweckfahrzeug MZF	0,92
2	RO-FG 4301	Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,74
3	RO-FG 4001	Löschgruppenfahrzeug HLF 20	7,36
4	WS- 269	Transportanhänger	0,00

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je Stunde für:

Nr.	Kennzeichen	Fahrzeug	Kosten pro Ausrückestunde in €
1	RO- 2106	Mehrzweckfahrzeug MZF	64,23
2	RO-FG 4301	Löschgruppenfahrzeug LF 10	117,70
3	RO-FG 4001	Löschgruppenfahrzeug HLF 20	131,76
4	WS- 269	Transportanhänger	0,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Arbeitsstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

Nr.	Einsatzmaterial	Feuerwehr	Kosten pro Einsatzstunde in €
1	Tauchpumpe TP4	Griesstätt	36,08
2	Tauchpumpe ATP 15	Griesstätt	81,02
3	Wassersauger Alto	Griesstätt	51,00
4	Scheinwerfer LED	Griesstätt	22,67
5	Scheinwerfer Aldebaran	Griesstätt	68,00
6	Kabeltrommel 400V	Griesstätt	13,88
7	Absturzsicherung	Griesstätt	25,50
8	Wärmebildkamera	Griesstätt	75,08

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,00 € in Rechnung gestellt.

4.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung einer Sicherheitswache gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) € 16,40.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Fahrzeuge und ggf. weitere Ausrüstung sind erforderlich, wenn z. B. wegen des räumlichen Umfangs einer Veranstaltung die Beweglichkeit der Sicherheitswache notwendig ist oder bestimmte Löschmittel, bestimmte Löschmittelmengen, Atemschutzgeräte oder sonstige Hilfsmittel erforderlich werden können. Die zusätzliche benötigte Ausrüstung richtet sich nach Art der Veranstaltung. Sie umfasst vor allem geeignete Kleinlösch- und Beleuchtungsgeräte.

Die zusätzliche Ausrüstung hat der Betreiber oder Veranstalter vorzuhalten. Werden die Fahrzeuge und die Ausrüstung von der Sicherheitswache gestellt, kann die Gemeinde Griesstätt eine Kostenerstattung gemäß dieser Satzung in Rechnung stellen.

Bei Absperrendiensten für Festzüge, Sportveranstaltungen, etc., bei denen die Verkehrssicherung durch die Feuerwehr übernommen wird, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

5. Fehl- und Täuschungsalarme durch private Brandmeldeanlagen

Für die Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge, etc.) berechnet.

6. Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge, etc.) berechnet.

Griesstätt, den 28.03.2022



Robert Aßmus
1. Bürgermeister

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 23.03.2022, in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 29.05.2019 außer Kraft.

Griesstätt, den 28.03.2022



Robert Aßmus
1. Bürgermeister